

# PA – PRAXISWISSEN ARBEITSRECHT

Liebe Leserinnen und Leser,

auch in dieser Ausgabe der PA beschäftigen wir uns wieder mit Urteilen zur Diskriminierung nach dem AGG. Eine informative Lektüre wünscht Ihnen wie immer

Ihr Rechtsanwalt Stefan von Zduowski, Fachanwalt für Arbeitsrecht

## 1 Keine Haftung des Personalvermittlers bei Diskriminierung

BAG, Urteil vom 23.01.2014 (8 AZR 118/13), Pressemitteilung 4/14

Das Bundesarbeitsgericht hat klargestellt, dass wegen des Wortlauts des § 15 AGG nur der Arbeitgeber für eine Entschädigung aufgrund eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot haftet, nicht jedoch ein von dem Arbeitgeber eingeschalteter Personalvermittler. In der Pressemitteilung heißt es auszugsweise:

*"Ansprüche auf Entschädigung bei Verstößen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nach § 15 Abs. 2 müssen gegen den*

*Arbeitgeber gerichtet werden. Wird bei der Ausschreibung von Stellen ein Personalvermittler eingeschaltet, haftet dieser für solche Ansprüche nicht.*

...

*Der Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG kann nur gegen den 'Arbeitgeber' gerichtet werden. Der Senat hatte nicht darüber zu entscheiden, ob gegen den Personalvermittler andere Ansprüche entstehen können. Jedenfalls der Anspruch auf*

*Entschädigung für immaterielle Schäden nach § 15 Abs. 2 AGG richtet sich ausschließlich gegen den Arbeitgeber."*

Das BAG lässt durchblicken, dass unter Umständen andere Ansprüche bestehen könnten, die sich jedoch nicht aus dem AGG ergeben, auf welches die in dem Verfahren geltend gemachten Forderungen ausschließlich gestützt waren.

## 2 Keine Entschädigung ohne ernsthaftes Einstellungsinteresse trotz Diskriminierung

(im Anschluss an PA 02/2010, Rechtstipp "AGG-Hopper")

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31.10.2013 (21 Sa 1380/13), Pressemitteilung 2/14

Sogenannte AGG-Hopper haben es zunehmend schwer, mit der vermeintlichen Benachteiligung Geld zu verdienen. In einer Pressemitteilung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg heißt es auszugsweise:

*"... Der 1953 geborene Kläger, ein promovierter Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei, bewarb sich auf eine Stellenausschreibung, mit der die Beklagten einen Rechtsanwalt (m/w) 'als Berufsanfänger oder Kollegen mit 1-3 Jahren Berufserfahrung' suchten. Nachdem seine Bewerbung abgelehnt worden war, nahm er die Beklagten auf eine Entschädigung wegen Alters-*

*diskriminierung von bis zu 60.000,00 EUR in Anspruch.*

*Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat die Klage abgewiesen. Dem Kläger sei es bei seiner Bewerbung allein darum gegangen, eine Entschädigung zu erhalten. So habe sich der Kläger zuvor unabhängig vom Rechtsgebiet, der Kanzlei oder dem Einsatzort vielfach auf Stellenausschreibungen für Berufseinsteiger beworben und im Fall der Ablehnung eine Entschädigung von 60.000,00 EUR gefordert. Er habe zudem die Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle nicht erfüllt und sich mit einem kaum aussagekräftigen Bewerbungs-*

*schreiben um die Stelle beworben. Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände müsse festgestellt werden, dass der Kläger nicht ernsthaft an der Stelle interessiert gewesen sei; sein Entschädigungsverlangen sei deshalb rechtsmissbräuchlich. Ob die Stellenausschreibung eine Altersdiskriminierung enthalten habe, könne daher offen bleiben."*

Ob dieses Urteil meinen Berufskollegen künftig davon abhalten wird, sich aussichtslos auf – möglicherweise tatsächlich diskriminierende – Stellenausschreibungen zu bewerben, bleibt abzuwarten.

## 3 Diskriminierung des kirchlichen Arbeitgebers bei Nichtberücksichtigung konfessionsloser Bewerber

ArbG Berlin, Urteil vom 18.12.2013 (54 Ca 6322/13), Pressemitteilung Nr. 01/14 – nicht rechtskräftig

Die kirchlichen Arbeitgeber wählten sich bislang relativ sicher, nicht wegen einer unzulässigen Benachteiligung (Diskriminierung) wegen der Religion (im Sinne des § 1 AGG) in Anspruch genommen werden zu können. Diese Sicherheit ist aber in der Tat nur relativ, wie die – noch nicht rechtskräftige – Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin zeigt. In der Pressemitteilung heißt es auszugsweise:

*"... Der Beklagte – ein Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) – schrieb eine Stelle für einen Referenten/eine Referentin aus, um einen unabhängigen Bericht zur Umsetzung der Antirassismuskonvention der Vereinten Nationen durch Deutschland erstellen zu lassen. In der Stellenausschreibung wurden entsprechend den kirchlichen Bestimmungen die Mitgliedschaft in einer evangelischen oder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche sowie die Identifika-*

*tion mit dem diakonischen Auftrag vorausgesetzt. Die Klägerin, die nicht Mitglied einer Kirche ist, bewarb sich erfolglos um die Stelle; sie wurde zu einem Vorstellungsgespräch nicht eingeladen. Mit ihrer Klage hat sie den Beklagten auf Zahlung einer Entschädigung wegen einer Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Anspruch genommen.*

*Das Arbeitsgericht hat eine Benachteiligung der Klägerin wegen ihrer Religion angenommen und den Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe eines Bruttomonatsgehalts verurteilt. Der Beklagte dürfe eine Einstellung von einer Kirchenmitgliedschaft nur abhängig machen, wenn es sich um eine „wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung“ handle. Dies könne in Bezug auf die hier fragliche Referententätigkeit nicht festgestellt werden. Das Thema „Antirassismus“ sei zwar auch nach*

*„religiösen und diakonischen Wertvorstellungen“ von Bedeutung; eine Religionszugehörigkeit sei für die ausgeschriebene Tätigkeit jedoch nicht erforderlich. Der Beklagte könne sich in Bezug auf die Besetzung der Stelle nicht auf das nach Art. 140 Grundgesetz (GG) garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen berufen; eine nach § 9 AGG zulässige unterschiedliche Behandlung wegen der Religion liege nicht vor. ..."*

Das Ergebnis dürfte aber im sogenannten "Verkündungsnahen" Bereich anders ausfallen, der hier nach Ansicht des Gerichts nicht betroffen war.

### IMPRESSUM

Herausgeber und Bearbeiter:  
Rechtsanwalt Stefan von Zduowski  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Ludwigkirchplatz 2  
10719 Berlin-Wilmersdorf  
www.praxiswissen-arbeitsrecht.de